

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 18/2971**

IHK zu Lübeck | Fackenburg Allee 2 | 23554 Lübeck

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Bildungsausschuss  
An die Vorsitzende  
Frau Anke Erdmann  
Per E-Mail

**Wirtschaft und Wissenschaft**

Ihre Ansprechpartnerin:  
**Dr. Sabine Hackenjos**  
Telefon:  
**0451 6006-291**  
Telefax:  
**0451 6006-4291**  
E-Mail:  
**hackenjos@ihk-luebeck.de**

3. Juni 2014

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf über die Stiftungsuniversität zu Lübeck  
und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften**

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/1724**

Sehr geehrte Frau Erdmann,

in Ihrem Schreiben vom 16. Mai 2014 baten Sie um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften. Wir danken für die Gelegenheit und äußern uns wie folgt:

Wir begrüßen den o.g. Gesetzentwurf ausdrücklich. Seinen generellen Regelungsansatz, durch die Umwandlung der Universität zu Lübeck in eine Stiftungsuniversität die Hochschulautonomie zu stärken und die Möglichkeit zu geben, private Mittelgeber an der künftigen Hochschulfinanzierung zu beteiligen, halten wir für richtig und zielführend. Der vorliegende Gesetzentwurf räumt der Universität zu Lübeck als Stiftung ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Flexibilität ein. Insofern beschränken wir uns auf wenige Bemerkungen zu Einzelaspekten, die nach unserer Auffassung weiterhin eine Einschränkung der Autonomie bedeuten:

1.) Personalkostenobergrenze (§4, Abs. 4)

Diese stellt aus unserer Sicht eine erhebliche Beschränkung der Personalbewirtschaftung seitens der Stiftungsuniversität dar und sollte überdacht werden. Sofern eine vollständige Befreiung von der Personalkostenobergrenze aufgrund von Risikoerwägungen des Landes ausgeschlossen wird, sollte dennoch ein Modell angestrebt werden, das der Stiftungsuniversität Flexibilität bei der Einrichtung und Besetzung neuer Stellen gewährt. Denkbar wäre aus unserer Sicht eine pauschale Personalquote vom Globalbudget für alle Beschäftigte – Angestellte und Beamte – mit einer festen Kostengrenze für Beamte innerhalb dieser Quote, um auch den Risikoerwägungen des Landes gerecht zu werden. Diese Kostengrenze sollte sich jedoch nicht an einem Ist-Bestand aus der Vergangenheit bemessen, sondern den vorhandenen Stellenplan für Beamte der Universität zum Zeitpunkt des Rechtsformwechsels zugrunde legen. Andernfalls käme es zu der Situation, dass zwischenzeitlich genehmigte Beamtenstellen nicht mehr besetzt werden können.

...



## 2.) Bautätigkeit (§5, Abs. 2)

Mit Blick auf die Bauherrenfähigkeit der Stiftungsuniversität möchten wir anmerken, dass wir in der starren Verpflichtung auf die GMSH ebenfalls eine erhebliche Beschränkung der Autonomie sehen und regen daher ein Optionsrecht für die Stiftungsuniversität hinsichtlich ihrer Bindung an die GMSH bei Bauaufgaben an.

Mit freundlichen Grüßen



Lars Schöning  
Hauptgeschäftsführer

